

## **6. Änderung und Neufassung der Gebührensatzung der Kreisvolkshochschule Landkreis Harburg**

Die Gebührensatzung der Kreisvolkshochschule Landkreis Harburg vom 25.6.2002, in Kraft getreten am 1.9.2002, zuletzt geändert am 1.8.2020, wird wie folgt geändert und neu gefasst:

### **§ 1 Gebührenpflicht**

Die Kreisvolkshochschule erhebt für die Teilnahme an Veranstaltungen Gebühren nach den Bestimmungen dieser Gebührensatzung.

### **§ 2 Höhe der Teilnahmegebühren**

Die Gebühren gelten grundsätzlich pro Unterrichtsstunde und Teilnehmende.

<b>Veranstaltungsart</b>	<b>Euro/Ustd.</b>
Allgemeine Bildungsmaßnahmen nach dem Niedersächsischen Erwachsenenbildungsgesetz	3,00 bis 10,00
Bildungsmaßnahmen, die den besonderen gesellschaftlichen Erfordernissen entsprechen gem. § 8 Abs. 3 NEBG	1,50 bis 7,00
Bildungsmaßnahmen außerhalb des Niedersächsischen Erwachsenenbildungsgesetz	4,00 bis 45,00
Bildungsmaßnahmen mit erhöhtem sachlichen und personellen Mittelbedarf	10,00 bis 45,00
Bildungsmaßnahmen mit erhöhter öffentlichkeitswirksamer Bedeutung	0,00 bis 1,50
Drittmittelfinanzierte Bildungsmaßnahmen	entsprechend der Vorgaben der Drittmittelgeber
Bildungsgutscheine (zertifiziert nach AZAV)	orientierten sich an den gültigen Bundesdurchschnittskosten-sätzen
Bildungsmaßnahmen der jungen vhs	2,00 bis 8,00

Die Teilnahmegebühren gelten für die in den Kursinformationen jeweils angegebene Mindestteilnehmendenzahl. Haben sich weniger Teilnehmende angemeldet, entscheidet die Kreisvolkshochschule im Einzelnen darüber, ob der Kurs stattfindet. In diesem Fall werden die ausgefallene Gebühr und der gegebenenfalls entfallene Anteil des Landeszuschusses auf die Teilnehmenden gerundet aufgeteilt.

### **§ 3 Zusätzliche Kosten**

Kosten für zusätzliche Leistungen wie Unterrichtsmaterial, Nutzungsgebühren, Lernmittel, Materialumlagen, Prüfungsgebühren, Bescheinigungen/Nachweise, Unterkunft, Verpflegung und Raummieten sind in voller Höhe ohne Ermäßigung zu zahlen. Für alle Zweitausfertigungen von qualifizierten Teilnahmebescheinigungen und Zertifikaten werden Bearbeitungskosten von 10,00 EUR erhoben.

### **§ 4 Ermäßigungen**

Eine Gebührenermäßigung kann ab einer Kursgebühr von 30,00 Euro gewährt werden

- für EmpfängerInnen von Arbeitslosengeld I, Teilnehmende am Bundesfreiwilligendienst oder am freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahr sowie Menschen die BAföG beziehen 25 %
- für EmpfängerInnen von Bürgergeld, Grundsicherung oder Wohngeld (SGB II/ SGB XII), Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sowie TeilnehmerInnen in stationärer Jugendpflege (SGB VIII) 50 %
- für EmpfängerInnen von Bürgergeld, Grundsicherung, Wohngeld (SGB II/ SGB XII) oder Eingliederungshilfe (SGB IX) auf Alphabetisierungskurse des Fachbereichs Grundbildung 100 %

Die Gebührenermäßigung ist bei der Anmeldung zu beantragen und kann nur für selbstzahlende Teilnehmende gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die Geschäftsstelle der Kreisvolkshochschule. Es kann nur ein Ermäßigungsgrund pro Anmeldung in Anspruch genommen werden. Für Bildungsangebote, die nicht nach dem Niedersächsischen Erwachsenenbildungsgesetz anrechenbar sind, wird keine Ermäßigung gewährt.

### **§ 5 Fälligkeit und Zahlungsweise**

Die Gebührenschuld entsteht bei allen Veranstaltungen, bei denen eine vorherige Anmeldung erforderlich ist, mit der Anmeldung. Bei allen übrigen Veranstaltungen entsteht die Gebührenschuld mit dem Besuch. Die Gebühren sind nach Erhalt der Rechnung bargeldlos zu zahlen.

### **§ 6 Auftragsschulungen**

Auftragsschulungen fallen nicht unter den Geltungsbereich dieser Gebührensatzung.

**§ 7**  
**Inkrafttreten**

Diese Änderung und Neufassung tritt am 01.07.2024 in Kraft.

Winsen (Luhe), den 27.06.24

  
\_\_\_\_\_  
Rainer Rempe  
Landrat